

## Niederschrift

- öffentlicher Teil -

### über die 26. Sitzung des Stadtrates der Stadt Bad Hönningen am 06.09.2023

Tagungsort: Ratssaal Bad Hönningen  
Bad Hönningen, Marktstraße 1  
Sitzungsbeginn: 19:00 Uhr  
Sitzungsende: 22:10 Uhr

#### **Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer:**

Die Anwesenheitsliste kann bei der Verbandsgemeindeverwaltung eingesehen werden.

#### **Öffentliche Tagesordnung:**

- 1 Wiederkehrender Straßenausbaubeitrag  
Fachvortrag und Beantwortung eingegangener Fragen durch die beauftragte  
Rechtsanwaltskanzlei
- 2 Fragestunde gemäß § 16 a GemO i. V. m. § 21 M GeschO  
In der Fragestunde können Einwohner/-innen und den ihnen nach § 14 Abs. 3 u.  
4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen Fragen stellen,  
sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten.
- 3 Auftragsvergaben
- 4 Beantwortung von Anfragen
- 5 Mitteilungen der Verwaltung

#### *Nichtöffentliche Sitzung*

- 10 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 19:00 Uhr, begrüßt alle Anwesenden und stellt die Beschlussfähigkeit sowie die ordnungsgemäße und fristgerecht ergangene Einladung zur Sitzung fest.

#### **TOP 1 Wiederkehrender Straßenausbaubeitrag Fachvortrag und Beantwortung eingegangener Fragen durch die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei**

Im Zuschauerraum sind insgesamt 24 Personen anwesend, darunter auch die 7 Mitglieder der IG Transparenz.

Der Vorsitzende führt aus, dass mit den Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden abgestimmt wurde, für den TOP 1 Wiederkehrender Straßenausbaubeitrag – Fachvortrag und Beantwortung eingegangener Fragen durch die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei, eine Re-deordnung zu verabschieden und verweist auf die vorliegende Tischvorlage.

Es ergeht folgender

Beschluss:

1. Für die Dauer der Behandlung des TOP 1 der Sitzung des Stadtrates am 06.09.2023 nimmt ein Vertreter der Interessengemeinschaft „IG Transparenz“ gem. GemO §35 (2) teil.
2. Im Zuge des Fachvortrags wird jeder Fraktion und auch dem Vertreter der IG die Möglichkeit von maximal 3 Zusatzfragen zugebilligt.
3. Es sind nur Fragen zur Sache zulässig. Die Zeit von pro Frage wird auf jeweils maximal 1 Minute beschränkt. Persönliche oder politische Stellungnahmen oder Wertungen sind nicht zulässig.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig mit 1 Enthaltung und 1 Gegenstimme

Der Vorsitzende führt einleitend aus, dass entgegen anderweitiger Behauptungen der Stadtrat keinen Auftrag zur Ausfertigung eines fachjuristischen Gutachtens erteilt habe. Im Januar 2022 hatten bereits der Fachanwalt Herr Dr. Thielmann von der Kommunalberatung RLP und Herr Heck vom StGB zum Thema Bildung von Abrechnungseinheiten und OVG-Urteil vor den Ratsmitgliedern referiert. In der Sitzung des Stadtrates am 22.01.2022 wurde beschlossen, dass sich der Stadtrat nach einer gerichtlichen Entscheidung in einem seinerzeit vor dem Verwaltungsgericht anhängigen Verfahren gegen WkB-Bescheide zeitnah mit der Thematik Abrechnungseinheiten beschäftigen und über eine Änderung der Satzung erneut beraten wolle. In dem Verfahren kam es nicht zu einem Urteil, das Gericht stellte allerdings fest, dass die Satzung hinsichtlich der Dreiteilung des Abrechnungsgebietes keine Grundlage für die Beanstandung der Beitragsbescheide bietet. Darauf hin einigte man sich fraktionsintern darauf, zur Meinungsfindung eine weitere Meinung eines unabhängigen Fachanwaltes einzuholen. Dafür konnte Herr ReA Gerlach von der Kanzlei Martini-Mogg-Vogt gewonnen werden, der am 30.11.2022 vor den Beigeordneten und Fraktionsvorsitzenden referierte.

Nach beiden Fachvorträgen war man überwiegend der Meinung, dass eine erneute Satzungsänderung mit der Rückkehr zu einem einheitlichen Abrechnungsgebiet nicht ausreichend begründbar und mit dem sehr hohen Risiko verbunden ist, dass sie einer gerichtlichen Prüfung nicht standhält.

Angesichts der Meinungsäußerungen im öffentlichen Raum, dass es sehr wohl ausreichende Gründe gäbe, bat man den Stadtbürgermeister, öffentlich dazu aufzurufen, diese Gründe darzulegen und der Anwaltskanzlei zugänglich zu machen. Der Fachanwalt sollte dann in Kenntnis dieser Gründe in einer öffentlichen Ratssitzung seine fachliche Einschätzung darlegen. Ein entsprechender Aufruf im öffentlichen Bekanntmachungsorgan „Blick Aktuell“ erschien am 09.02.2023.

In der Sitzung des Haupt-, Bau und Finanzausschusses vom 08.03.2023 teilte der Vorsitzende mit, dass die IG Transparenz am Freitag, den 03.03.2023, 4 von Bürger\*innen unterzeichnete Schreiben mit Vorschlägen für die Begründung eines einheitlichen Abrechnungsbereiches eingereicht habe. Insgesamt hätten 33 Personen unterschrieben, darunter 10 x Eheleute bzw. Wohngemeinschaften. Einige hätten auf allen 4 Schreiben unterschrieben, einige nicht auf allen. Des Weiteren seien insgesamt 26 Schreiben oder E-Mails eingegangen, in denen Bürger\*innen ihre Argumente für die Begründung eines einheitlichen Abrechnungsbereiches vorgetragen haben, davon 1 Schreiben anonym und 1 ein Schreiben mit unleserlicher Unterschrift. Von den 24 verbleibenden Schreiben (4 Schreiben gingen nach der Frist ein) sind 11 Musterschreiben mit identischem Text, 13 enthalten persönliche Formulierungen. Alle Schreiben wurden an die Kanzlei und anonymisiert an die Fraktionen weitergeleitet.

Leider musste der Punkt „Fachvortrag und Beantwortung eingegangener Fragen durch die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei“ auf der Sitzung des Stadtrates am 23.03.2023 wegen Erkrankung des Referenten abgesetzt werden. Ein erneuter Termin sei auf den heutigen Tag vereinbart worden, wobei man den ersten Sitzungstermin nach den Sommerferien gewählt habe.

Der Vorsitzende erteilt Herrn RA Arno Gerlach gem. GemO §35 (2) das Wort.

ReA Gerlach betont zu Beginn seines Vortrags, dass er seine persönliche Meinung vorträgt, die sich auf 35 Jahre juristische Tätigkeit im Bereich des öffentlichen Verwaltungsrechts und des Beitragsrecht stützt. Dies sei kein juristisches Gutachten über eine Rechtssicherheit einer Satzungsänderung, diese könne ausschließlich ein Gericht feststellen. Er erläutert eingangs seines Vortrages die rechtlichen Grundsätze für die Erhebung von wiederkehrenden Straßenausbaubeiträgen und die diesbezüglichen Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes im Jahr 2014. Demnach sind wiederkehrende Straßenausbaubeiträge nach § 10a KAG RP verfassungsrechtlich zulässig. Es muss eine Differenzierung zwischen Beitragspflichtigen und nicht Beitragspflichtigen nach Maßgabe des konkret zurechenbaren Vorteils vorgenommen werden, die Bildung einer einheitlichen Abrechnungseinheit für Straßenausbaubeiträge ist (nur) zulässig, wenn mit den Verkehrsanlagen ein konkret-individuell zurechenbarer Vorteil für das beitragsbelastete Grundstück verbunden ist.

Anschließend leitet er auf die Landesgesetzgebung über und erläutert das Kommunalabgabengesetz und hier insbesondere den § 10a KAG – Wiederkehrende Beiträge für Verkehrsanlagen. Mit der Änderung im Jahre 2020 sei keinesfalls generell die Größe von Abrechnungseinheiten neu gefasst worden, vielmehr seien nach wie vor die Grundsätze bei der Bildung von Abrechnungseinheiten verbindlich, die sich aus der Entscheidung des BVG ergeben. Er erläutert ausführlich die Grundsätze für die Bildung von Abrechnungseinheiten und den Begriff der sog. Zäsuren, die einzelne Abrechnungseinheiten voneinander abgrenzen. Anschließend geht er auf das Urteil des OVG vom 09.07.2018 ein und erläutert die Ausführungen, insbesondere auch anhand der Lagepläne, aus denen die Abgrenzungen der 3 Abrechnungsgebiete deutlich werden. Er erwähnt auch die Hinweise, die im mündlichen Verfahren seitens der Stadt vorgetragen wurden und in der Urteilsbegründung Niederschlag gefunden haben.

ReA Gerlach geht hierbei auch direkt auf Zwischenfragen aus dem Publikum ein. Deshalb eröffnet der Vorsitzende vorab TOP 2 „Fragestunde gemäß § 16a GemO i.V. m. § 21 MGeSchO“. Im Dialog mit den Fragestellern erläutert Referent seine persönliche, fachjuristische Meinung, dass s.E. zwischen den Abrechnungseinheiten keine verbindende typisch tatsächliche Nutzung vorliegt, die die Bildung eines einheitlichen Abrechnungsgebietes begründen könnte. Mit einem Ausbau von Verkehrsanlagen im Abrechnungsgebiet 2 sei ein konkret-individuell zurechenbarer Vorteil für Grundstücke im Abrechnungsgebiet 1 nicht zu begründen. Analog gelte das auch für die Beziehungen zwischen Abrechnungsgebiet 3 und Abrechnungsgebiet 1. Sehr intensiv geht der Referent auch auf die Vorträge von RM Dr. Michael Kröger und auf die Argumentation der IG Transparenz ein, deren Argumente teilweise von RM Dagmar Both vorgetragen werden. Der Referent verweist anhand einer Kommentierung des „**Driehaus**“ (juristisches Standardwerk zum Kommunalabgabenrecht) auf die Fragestellung, anhand derer sich z.B. Richter bei der Beurteilung der Bildung von Abrechnungseinheiten orientieren. Aus dem Rat wird der Wunsch geäußert, diese dem Protokoll als Anlage beizufügen.

Im Resümee schätzte der Referent nach seiner fachjuristischen Meinung die Erfolgsaussichten auf Zusammenlegung der Abrechnungsgebiete 1+2 auf höchstens 20 zu 80 und auf Zusammenlegung der Abrechnungsgebiete 1+3 auf 30 zu 70. Dies sei seine persönliche Meinung, nach der er nicht dazu raten könne, eine Zusammenfassung der Abrechnungseinheiten vorzunehmen.

Gegen 22:15 Uhr beendete der Vorsitzende den Vortrag und die Diskussionen. Er bedankt sich beim Referenten für den fundierten Vortrag und bei den Anwesenden Zuhörern und den Ratsmitgliedern für die Geduld und sachliche Diskussion.

**TOP 2 Fragestunde gemäß § 16 a GemO i. V. m. § 21 MGescho  
In der Fragestunde können Einwohner/-innen und den ihnen nach § 14  
Abs. 3 u. 4 GemO gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen  
Fragen stellen, sowie Anregungen und Vorschläge unterbreiten.**

Wurde mit TOP 1 behandelt

**TOP 3 Auftragsvergaben**

Es werden keine Aufträge vergeben.

**TOP 4 Beantwortung von Anfragen**

Es liegen keine Anfragen vor.

**TOP 5 Mitteilungen der Verwaltung**

Der Vorsitzende informierte kurz über den Sachstand des Straßenausbaus an der Bahnunterführung Walther-Feld-Straße/Bärenplatz. Mit der Inbetriebnahme der Straße sei am Wochenende zu rechnen.

*Nichtöffentliche Sitzung*

**TOP 10 Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefassten Beschlüsse**

Die Stadt Bad Hönningen räumt eine Dienstbarkeit für die Verlegung, Unterhaltung und Wartung von Energieversorgungserdkabelleitungen nebst einem Leerrohr auf dem Frammerichsweg und anderen Wegeparzellen in.

Die Stadt Bad Hönningen erwirbt von einer Erbengemeinschaft Waldparzellen in der Gemarkung Rheinbrohl direkt in der Nähe des Frammerichweges.

Nachdem keine weiteren Meldungen und Anfragen vorliegen, schließt der Vorsitzende die Sitzung um 22:10 Uhr.

Reiner W. Schmitz

Alexandra Scharrenbach

\_\_\_\_\_  
Vorsitzender

\_\_\_\_\_  
Schriftführerin

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig. Die unterschriebene Fassung können Sie gerne in den Räumen der Verwaltung einsehen.